



Bodnegger Förderprogramm Energieeffizienz und Klimaschutz für das Neubaugebiet „Hochstätt IV“ in der Fassung vom 15.06.2018

Der Gemeinderat Bodnegg hat in seiner Sitzung vom 15.06.2018 folgendes Förderprogramm für das Neubaugebiet „Hochstätt IV“ beschlossen:

Präambel

Mit dem Förderprogramm will die Gemeinde Bodnegg einen Beitrag zu Energieeffizienz und Klimaschutz leisten, innovative Energietechnik und eine nachhaltige Energieversorgung sichern, sowie die Wohn- und Lebensqualität in Bodnegg erhöhen.

Ziel des Programms ist die Förderung von nachhaltigem Bauen zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes mit den Schwerpunkten Energieeffizienz und erneuerbare Energien. Gefördert werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die aufgeführten Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur Verwendung erneuerbarer Energie an neu zu errichtenden Wohngebäuden im Wohngebiet „Hochstätt IV“.

Antragsberechtigte und Antragstellung

- (1) Antragsberechtigt sind natürliche Personen des privaten Rechts als Eigentümer von Gebäuden und Grundstücken. Bei Anträgen von Mietern ist die Zustimmung des Eigentümers erforderlich.
- (2) Dem vollständig ausgefüllten Antragsformular sind Angebote bzw. Kostenschätzungen des Handwerks oder der Kostenanschlag nach DIN 276 des Architekten bzw. Energieberaters beizufügen. Aus diesen Unterlagen muss eindeutig hervorgehen, dass die definierten Förderbedingungen erfüllt werden.
- (3) Anträge zur Förderung von Anlagen sind schriftlich an die Gemeinde Bodnegg zu richten. Antragsformulare können dort angefordert werden.

Voraussetzungen

- (1) Förderfähig sind nur Maßnahmen, die im Baugebiet „Hochstätt IV“ der Gemeinde Bodnegg umgesetzt werden.
- (2) Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Alle Maßnahmen sind spätestens 2 Jahre nach Antragsstellung fertigzustellen.
- (3) Eine Kumulierung des Zuschusses des Bodnegger Förderprogramms mit anderen Fördermitteln, beispielsweise KfW oder BAFA, ist zulässig.

Pflichten des Antragstellers

- (1) Die Antragsteller erklären sich im Falle einer Förderung damit einverstanden, dass die geförderten Maßnahmen im Rahmen einer Dokumentation veröffentlicht werden.
- (2) Die Antragsteller verpflichten sich, die von der Gemeinde Bodnegg verlangten Nachweise vorzulegen. Erst nach Vorliegen der Nachweise nach Fertigstellung der Maßnahme ist eine Auszahlung der Förderung möglich.
- (3) Zuschüsse müssen mit 2% Zinsen zurückgezahlt werden, wenn die geförderten Maßnahmen innerhalb eines Zeitraums von weniger als 5 Jahren demontiert, stillgelegt oder anderweitig entfernt werden.
- (4) Die Förderung im Rahmen dieses Programmes ersetzt keine Bau- oder Betriebsgenehmigung bei genehmigungsbedürftigen Anlagen. Der Antragsteller hat für solche Anlagen die jeweiligen Genehmigungen vor Erteilung des Bescheids vorzulegen.

Antragsprüfung und Bewilligung

- (1) Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel unter der Voraussetzung, dass die in den Richtlinien genannten Förderbedingungen erfüllt sind.
- (2) Die Bewilligung gilt erst dann als gewährt, wenn diese dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt wird.
- (3) Der Zuschuss kann nur einmal pro Objekt und Grundstück in Anspruch genommen werden.
- (4) Maßnahmen, zu denen der Antragsteller rechtlich verpflichtet ist, werden nicht bezuschusst.
- (5) Die Zuschüsse sind eine freiwillige Leistung der Gemeinde Bodnegg, auf die auch bei Vorliegen aller Voraussetzungen kein Rechtsanspruch besteht.
- (6) In Zweifelsfällen ist die Gemeinde berechtigt, die Maßnahmen/ Anlagen vor Ort zu überprüfen.

Förderungsumfang

Für neu zu errichtende Wohngebäude gibt es bei der Umsetzung der unten genannten Maßnahmen folgende Zuschüsse:

Gebäudehülle

Verbesserung der energetischen Qualität der Gebäudehülle der nach der aktuellen EnEV geforderten Werte durch Unterschreitung des Transmissionswärmeverlusts H_T auf:

< 85 %	500€
< 70 %	1.000€
< 55 %	1.500 €

Grundlage sind die Werte des Referenzgebäudes der zum Zeitpunkt der Stellung des Förderantrags gültigen Energie-Einsparverordnung. Der Wert H_T ist durch einen aktuell gültigen Energieausweis nachzuweisen.

Heizung (als Zentralheizung)

Durch den Einbau einer zukunftsorientierten Heizungsanlage soll die Effizienz deutlich gesteigert und CO₂-Emissionen gesenkt werden.

Wasser/ Wasser oder Sole/ Wasser Wärmepumpe JAZ > 4,5	2.000 €
Blockheizkraftwerk / Brennstoffzelle	2.000 €

Maximale Förderhöchstgrenze

Pro Förderantrag werden maximal 2.500 € als Zuschuss ausgeschüttet.

Inkrafttreten

Das „Bodnegger Förderprogramm für das Neubaugebiet „Hochstätt IV““ tritt am ... in Kraft und gilt für alle Maßnahmen die ab diesem Zeitpunkt beantragt werden.



GEMEINDE **BODNEGG** Dorfstraße 18 88285 Bodnegg

info@bodnegg.de 07520/9208 - 0

Antragsformular:

An das
Bürgermeisteramt Bodnegg
Dorfstraße 18
88285 Bodnegg

Antragsteller:

.....
.....
.....

Antrag auf Förderung aus dem Bodnegger Förderungsprogramm Energieeffizienz und Klimaschutz für das Neubaugebiet „Hochstätt IV“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beabsichtigen zukunftsorientierte und energiesparende Maßnahmen durchzuführen und wollen das Bodnegger Förderungsprogramm für das Neubaugebiet „Hochstätt IV“ in Anspruch nehmen.

Name des Antragstellers/ der Antragstellerin

Vorname des Antragstellers/ der Antragstellerin

Flst. Nr. : Straße:

Bankverbindung: IBAN..... BIC

Hiermit beantrage(n) ich(wir) die Förderung aus dem Bodnegger Förderprogramm Energieeffizienz und Klimaschutz für das Neubaugebiet „Hochstätt IV“ (Zutreffendes bitte ankreuzen):

Wärmedämmung Gebäudehülle:

Verbesserung der energetischen Qualität der Gebäudehülle der nach der aktuellen EnEV geforderten Standards durch Unterschreitung des Transmissionswärmeverlusts H_T auf:

- | | |
|---------------------------------|---------|
| <input type="checkbox"/> < 85 % | 500 € |
| <input type="checkbox"/> < 70 % | 1.000 € |
| <input type="checkbox"/> < 55 % | 1.500 € |

Heizung (als Zentralheizung)

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| <input type="checkbox"/> Wärmepumpe Sole/Wasser oder Wasser/Wasser
Jahresarbeitszahl > 4,5: | 2.000 € |
| <input type="checkbox"/> Blockheizkraftwerk / Brennstoffzelle | 2.000 € |

Maximale Förderhöchstgrenze

Pro Förderantrag werden maximal 2.500 € als Zuschuss ausgeschüttet.

Alle Angaben sind richtig und vollständig. Mit den Bestimmungen des Bodnegger Förderprogramms für das Neubaugebiet „Hochstätt IV“ erkläre ich mich ausdrücklich einverstanden und verpflichte mich, in Abhängigkeit der angestrebten Förderung, folgende Nachweise nach Umsetzung der Maßnahme beizufügen (Aufzählung nicht abschließend):

- gültigen Energieausweis
- Nachweis über die Jahresarbeitszahl (Wärmepumpe) nach DIN 4650
- Bestätigung des Architekten/ Planers/ des ausführenden Betriebs über die Erfüllung und vollständige Umsetzung der beantragten Maßnahmen

.....
Datum

.....
Unterschrift